

1. Jahreskonferenz der VDA „Communicating the Law“

Freitag, 28. Juni 2019, 9:00 Uhr s.t.
Schottenbastei 10-16, Dachgeschoß Juridicum, 1010 Wien



Programm

9:00 – 9:15 Uhr

Begrüßung

Paul Oberhammer (Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät)

Franz-Stefan Meissel (VDA-Sprecher)

9:15 – 10:45 Uhr

Das Überraschungsverbot

Katharina Auernig

Schad- und Klaglosvereinbarungen: Vertragsrechtliche Qualifikation und Abschluss

Florian Scholz-Berger

Präjudizialität in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes

Alexandra Kunesch

Kaffeepause

11:15 – 12:45 Uhr

Hintergründe für das Sinken der Wiederkehrer-Rate

im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB

Monika Stempkowski

Regularisierungen von irregulär aufhältigen Migrant*innen

Kevin Fredy Hinterberger

A Complex Relationship:

Humanitarian Intervention and Regime Change

Ralph Janik

Mittagspause

13:30 – 15:30 Uhr

Informationsregulierung durch Insiderrecht

Mario Hössl-Neumann

Individualschadenersatz im österreichischen Umwelthaftungsrecht

Stephanie Nitsch

Schadenersatz bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen post mortem

Joachim Pierer

Die Verwaltung von Kultur im Völkerrecht: eine postkoloniale Geschichte

Sebastian Spitra

Das Überraschungsverbot

Verhinderung und Bekämpfung von Überraschungsentscheidungen im Zivilprozess und im Schiedsverfahren

Die Dissertation beschäftigt sich (im ersten von zwei Teilen) mit Fragen der Verhinderung und Bekämpfung von Überraschungsentscheidungen im österreichischen Zivilprozess. Als Überraschungsentscheidung wird dabei das Stützen einer richterlichen Entscheidung auf rechtliche Gesichtspunkte verstanden, welche zuvor nicht von den Parteien des Prozesses vorgebracht bzw mit ihnen erörtert worden sind und vor diesem Hintergrund von einer oder beiden Parteien nicht erwartet werden konnten. Das zivilprozessuale Überraschungsverbot ist auf einfachgesetzlicher Ebene in § 182a Satz 2 ZPO abgebildet; das Verbot, Parteien mit einer Rechtsansicht zu überraschen, lässt sich dem Grunde nach jedoch auch auf Art 6 Abs 1 EMRK zurückführen. So bestätigt insbesondere die jüngere Rsp des EGMR, dass Art 6 Abs 1 EMRK einen Anspruch auf rechtliches Gehör nicht nur zu Tat- sondern auch zu Rechtsfragen garantiert. Mit Blick auf den gebotenen Umfang rechtlicher Erörterungspflichten des Richters im Zivilprozess ergibt sich daraus, dass den Parteien die Stellungnahme zu sämtlichen – auch rechtlichen – Entscheidungsgrundlagen zu ermöglichen ist. Wurde der rechtliche Gesichtspunkt bereits von einer Partei vorgebracht, so wird die Stellungnahmemöglichkeit des Gegners idR auch ohne richterlichen Anstoß gegeben sein, doch kann es auch von dieser Prämisse Ausnahmen geben. Ein mündliches Rechtsgespräch ist aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht zwingend erforderlich, wird aber häufig zweckmäßig sein. Das im österreichischen Zivilprozess geltende Prinzip *iura novit curia* kann die Richterin nicht von ihrer Pflicht zur Gehörgewährung zu Rechtsfragen befreien. Überraschungsentscheidungen liegen entgegen der hA nicht nur dann vor, wenn die Partei durch die überraschende Zugrundelegung eines rechtlichen Gesichtspunktes davon abgehalten wurde, weiteres Tatsachenvorbringen zu erstatten. Schon das Abschneiden der Äußerungsmöglichkeit in rechtlicher Hinsicht begründet eine verbotene Überraschungsentscheidung. Kommt es zu keiner Auswirkung auf die Tatsachenebene, bietet die Rüge unrichtiger rechtlicher Beurteilung – auch mit Blick auf Art 13 EMRK – eine Möglichkeit, den Gehörsverstoß zum relevanten rechtlichen Gesichtspunkt zu sanieren.

Kevin Fredy Hinterberger

Regularisierungen von irregulär aufhältigen Migrant*innen

Eine rechtsvergleichende Untersuchung von Deutschland, Österreich und Spanien

Eine zentrale Herausforderung der Migrationssteuerung auf Unionsebene ist die „Bekämpfung“ irregulärer Einwanderung. Die vorliegende Dissertation widmet sich einem der drängendsten Probleme der EU-Rückführungspolitik, in concreto der niedrigen Rückführungsrate irregulär aufhältiger Migrant*innen. Jährlich werden nur rund 40 % aller Rückkehrentscheidungen auch tatsächlich vollzogen. Mögliche Lösungsansätze finden sich in den Rechtsordnungen ausgewählter Mitgliedstaaten. Deshalb wird die deutsche, österreichische und spanische Rechtslage in einem Rechtsvergleich analysiert. Die drei Mitgliedstaaten „bekämpfen“ den irregulären Aufenthalt von Migrant*innen mithilfe eines differenzierten Systems von Regularisierungen. Regularisierungen, verstanden als Rechtsinstrument, stellen eine Alternative zu Rückführungen dar. Sie beenden den irregulären Aufenthalt von Migrant*innen, allerdings nicht durch eine Rückführung iSe Außerlandesbringung, sondern durch die Gewährung eines Aufenthaltsrechts.

Anhand dieses Problemaufrisses wird die folgende These entwickelt: Durch unionsrechtliche Regularisierungen, die die derzeitige Rückführungspolitik der EU ergänzen, wird die irreguläre Einwanderung auf Unionsebene wirksamer „bekämpft“. Die drei sich daraus ergebenden Forschungsfragen sind eng miteinander verbunden. Die erste Forschungsfrage lautet: Welche Wege aus der aufenthaltsrechtlichen Irregularität bestehen im deutschen, österreichischen und spanischen Recht? Die zweite Forschungsfrage ist die Folgende: Ob und inwiefern könnten Regularisierungen als wirksames aufenthaltsrechtliches Steuerungsinstrument zur „Bekämpfung“ des irregulären Aufenthalts auf Unionsebene eingesetzt werden? Die dritte Forschungsfrage ist: Was wären die Vorteile einer Harmonisierung von Regularisierungen auf Unionsebene? Die aufgezeigte These und die drei zusammenhängenden Forschungsfragen werden in drei Teilen bzw. sechs Kapiteln entwickelt respektive untersucht.

Mario Hössl-Neumann

Informationsregulierung durch Insiderrecht

In seiner Dissertation beschäftigt sich Mario Hössl-Neumann ausgehend von einer aktuellen Debatte zur 2017 in Kraft getretenen europäischen Marktmissbrauchsverordnung mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verbreitung von Information am Kapitalmarkt. Gegenstand der Arbeit bilden unterschiedliche Konzepte der „Informationsregulierung“ als Summe jener Regelungen, die auf den Umgang mit strukturellen Informationsasymmetrien an anonymen (Börsen-) Märkten zielen.

Im Zentrum der Arbeit steht dabei das Zusammenspiel von Insiderhandelsverboten und Publizitätspflichten börsennotierter Gesellschaften – und damit die Frage, in welchem Ausmaß die bewusste Ausnutzung von Informationsvorsprüngen am Markt rechtlich zulässig sein soll. Mittels qualitativ-empirischer Analyse wird aufgezeigt, dass ungleiche gesetzgeberische Antworten auf diese Frage auf Unterschiede in wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ökonomischen Modellen zurückgeführt werden können. Diese Rückbindung an die wirtschaftswissenschaftliche Diskussion erlaubt es sodann, gemeinsame Entwicklungslinien der Informationsregulierung im internationalen Vergleich herauszuarbeiten und ein historisch informiertes Verständnis des heutigen europäischen Regelwerks zu generieren.

A Complex Relationship

Humanitarian Intervention and Regime Change

Die Arbeit widmet sich dem Zusammenspiel zwischen militärischen Maßnahmen zum Schutz fundamentaler Menschenrechte und dadurch herbeigeführten Regimewechseln (regime change). Der Großteil von Situationen, in denen die Gewaltanwendung mit humanitären Gesichtspunkten gerechtfertigt wurde, hat letztlich auch zu einem Sturz der Regierung des betroffenen Landes geführt. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit der Staatenpraxis und den einschlägigen Berichten und Abhandlungen zum Prinzip der Schutzverantwortung zeigen ein gewandeltes Souveränitätsverständnis, das den Regimewechsel bei schwersten Menschenrechtsverletzungen als rechtlich gerechtfertigt und moralisch legitim, ja sogar notwendig erscheinen lässt, um langfristig Frieden zu schaffen. Dabei besteht jedoch eine langfristige Verantwortung der internationalen Staatengemeinschaft, die über das unmittelbare militärische Einschreiten gegen die jeweilige Regierung hinausgeht. Allerdings haben die Besetzung des Irak und die Entwicklung in Libyen die Schwierigkeiten beim Aufbau demokratischer Strukturen nach Jahrzehnten der Unterdrückung aufgezeigt. Gleichzeitig bestehen nach wie vor weit verbreitete Sorgen vor einer missbräuchlichen Anwendung von Sicherheitsrats-Resolutionen oder auch dem Gedanken humanitärer Interventionen. Auch wenn das Prinzip der Schutzverantwortung einen wesentlichen Fortschritt bedeutet, konnte es die wechselseitige Blockadepolitik der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats bei unterschiedlichen geopolitischen Interessen nicht maßgeblich beeinflussen.

Präjudizialität in der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes

Der VfGH prüft die innerstaatliche unterverfassungsgesetzliche Rechtsordnung auf ihre Verfassungs- und insbesondere ihre Grundrechtskonformität. In bestimmten Fällen ist die Prüfbefugnis des VfGH dabei abhängig davon, ob die fragliche Norm in einer anhängigen Rechtssache anzuwenden ist. Diese Einschränkung wird gemeinhin als „Präjudizialität“ bezeichnet. Die Präjudizialität ist eine eigenständige Prozessvoraussetzung und grenzt den Prüfungsgegenstand des Normenkontrollverfahrens ein. Welche Bestimmungen im Einzelfall präjudiziell sind, vermochten allerdings weder Rechtsprechung noch Lehre bisher abschließend darzulegen. Genau dieser Frage soll der Vortrag nachgehen. Anhand der Rechtsprechung zu Grund- und Ausnahmetatbeständen wird untersucht, welche Bestimmungen in einem Anlassfall anzuwenden sind, welche Bestimmungen also in der Judikatur des VfGH die präjudizielle Norm bilden.

Der Verfassungstext legt nahe, dass die Frage, welche Bestimmungen in einem Anlassfall anzuwenden sind, eine Vorfrage des Normenkontrollverfahrens ist. Diese Vorfrage ist losgelöst vom Prüfungsmaßstab mithilfe allgemeiner juristischer Handwerksregeln zu beurteilen. Welche Bestimmungen in einem Anlassfall anzuwenden sind, ist insofern nach den Regeln juristischer Methodenlehren vorab aus der Perspektive des Anlassfalls zu klären. Zunächst widmet sich der Vortrag der Präjudizialität daher als Vorfrage, die mithilfe juristischer Methodenlehren gelöst werden kann. Um der Argumentation des VfGH näherzukommen, werden ausgewählte Judikate einander gegenübergestellt und analysiert, die in besonderer Deutlichkeit von der methodischen Herangehensweise des VfGH zeugen. Dabei wird allerdings rasch deutlich, dass juristisch-methodische Überlegungen die Rechtsprechung des VfGH nicht abschließend erklären können.

Im zweiten Teil des Vortrags richtet sich die Aufmerksamkeit folglich auf materiellrechtliche Fragestellungen des Normenkontrollverfahrens. Anhand derselben Entscheidungen, die bereits im ersten Teil analysiert wurden, wird nun erörtert, ob den VfGH bei der Zulässigkeitsprüfung in Wahrheit bereits materiellrechtliche Überlegungen leiten. Vornehmlich interessiert dabei, ob der Prüfungsmaßstab des Normenkontrollverfahrens und damit die verfassungsrechtliche Fragestellung im Anlassfall die Präjudizialität indiziert.

Stephanie Nitsch

Individualschadenersatz im österreichischen Umwelthaftungsrecht – gerechtfertigte Schutzlücke oder Anlass für Reformbestrebungen?

Im Fokus des Vortrages steht die Frage, ob hinsichtlich des Ersatzes von über-individuellen Schäden und Individualschäden ein harmonisches und abgestimmtes Haftungssystem zur Verfügung gestellt wird, oder Diskrepanzen bestehen, die ein Reformbedürfnis eröffnen. Zu untersuchen ist folglich, ob beide Schadensarten einem koordinierten Ersatzsystem unterliegen, oder, ob das österreichische Umwelthaftungsrecht den Schutz der Umwelt selbst über den Schutz der Individualsphäre stellt, oder umgekehrt.

Es ist demnach zu fragen: Folgt ein Ersatz von Schäden an der Umwelt selbst und Individualschäden einem einheitlichen Haftungssystem oder kommen unterschiedliche Haftungsmechanismen zur Anwendung? Aufgrund des in der österreichischen Umwelthaftung geltenden dualistischen Ansatzes ist hierbei auf die Unterschiede zwischen öffentlich-rechtlicher und zivilrechtlicher Haftung für Umweltschäden einzugehen. Der Vortrag begrenzt sich im Zuge dessen auf die Erörterung der anwendbaren Haftungsart und die Gegenüberstellung des jeweiligen Kreises der Anspruchslegitimierten.

Hinsichtlich der ermittelten Diskrepanzen ist nach dem Bestehen eines Harmonisierungsbedarfes zu fragen und die Zielerreichung *de lege lata* zu beurteilen. Ausgehend vom Schutzdefizit der Individualsphäre wird unter Beibehaltung des öffentlichrechtlichen Schutzniveaus hierbei geprüft, ob eine Harmonisierung durch die allgemeine Verschuldenshaftung gem §§ 1295 ff ABGB, durch die (allenfalls analoge) Anwendung nachbarrechtlicher Bestimmungen und durch Gefährdungshaftung in Gesamtanalogie erreicht werden kann.

In Vervollständigung dessen schließt der Vortrag eine zusammenfassende Darstellung der bisherigen österreichischen Reformarbeiten auf dem Gebiet der zivilrechtlichen Umwelthaftung ein.

Schadenersatz bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen post mortem

In Lehre und Rechtsprechung ist allgemein anerkannt, dass der Schutz der Persönlichkeit nicht mit dem Tod endet. Der Zweck dieses Schutzes ist aber nicht, ein „Totenrecht“ zu schaffen, sondern die Lebenden zu schützen. Hintergrund ist, dass erst durch den postmortalen Schutz die Effektivität von Persönlichkeitsrechten sowie die freie Entfaltung der Persönlichkeit zu Lebzeiten sichergestellt wird. Nur so hat der Einzelne die Garantie, mit dem Tod nicht zum wehrlosen Opfer zu werden. Die Rechtsfolgen einer postmortalen Verletzungshandlung, und damit verbunden die Effektivität des Schutzes, hängen davon ab, ob der postmortale Schutz aus der Perspektive des Verstorbenen oder aus jener seiner Angehörigen betrachtet wird. Je nachdem, wie diese Frage beantwortet wird, entscheidet sich, wer welche Ansprüche geltend machen kann. Doch schon über die dogmatische Begründung besteht keine Einigkeit, die Rechtsprechung ist zurückhaltend.

Im Fokus des Vortrags steht die widerspruchsfreie Herausarbeitung eines dogmatisch fundierten und zugleich widerspruchsfreien Modells des postmortalen Persönlichkeitsschutzes, das sowohl die Perspektive des Verstorbenen als auch jene der Angehörigen einnimmt: Mit dem Tod entsteht das Andenken an den Verstorbenen als persönlichkeitsrechtlich geschütztes Rechtsgut. Am Schutz dieses Rechtsguts haben sowohl der Verstorbene zu Lebzeiten als auch dessen Angehörige nach dem Tod ein subjektives inhaltsgleiches Interesse. Anhand dieses Modells wird sodann gezeigt, dass der Zuspruch von immateriellem Schadenersatz an die Angehörigen in bestimmten Konstellationen möglich ist.

Florian Scholz-Berger

Schad- und Klagloshaltungsvereinbarungen:

Vertragsrechtliche Qualifikation und Abschluss

Im Rechts- und Wirtschaftsalltag treten häufig Situationen auf, in denen jemand nach außen für (potentielle) Verbindlichkeiten haftet, die damit einhergehende Belastung bzw. das Haftungsrisiko im Innenverhältnis jedoch von jemand anderem getragen werden soll. Dieses Ziel wird in solchen Fällen in der Regel durch eine entsprechende privatautonome Vereinbarung zwischen den beiden genannten Parteien erreicht, die manchmal als eigenständiger Vertrag, häufiger jedoch im Rahmen umfangreicherer Vertragswerke (etwa Liegenschafts- oder Unternehmenstransaktionen) abgeschlossen werden. In der österreichischen Vertragspraxis üblich ist dabei die Formulierung, dass die Partei, die das Haftungsrisiko bzw. die Belastung übernehmen soll, der anderen zusagt, sie in Bezug auf die von der Vereinbarung erfassten (potentiellen) Verbindlichkeiten „schad- und klaglos zu halten“.

Weitgehend anerkannt ist, dass durch solche oder ähnliche Formulierungen in Verträgen derjenige, der sich zur Schad- und Klagloshaltung verpflichtet, es typischerweise übernimmt, den anderen Vertragsteil vor einer Inanspruchnahme durch dessen Gläubiger zu bewahren. Häufig werden solche Vereinbarungen als Erfüllungsübernahme im Sinne von § 1404 ABGB eingeordnet, ohne dass aber völlig klar ist, welche Rechtsfolgen sich aus dieser Einordnung im Einzelnen ergeben.

Anhand verschiedener praktischer Fallgruppen wird der Vortrag daher der vertragsrechtlichen Einordnung solcher Vereinbarungen nachgehen und auch darstellen, welche Folgen sich aus der einen oder anderen Qualifikation ergeben.

Anschließend an diese Systematisierung widmet sich der Vortrag einer der zahlreichen Einzelfragen, die sich im Zusammenhang mit Schad- und Klagloshaltungsvereinbarungen stellen, nämlich jener, ob bei ihrem Abschluss eine gesetzliche Formvorschrift zu beachten ist.

Sebastian Spitra

Die Verwaltung von Kultur im Völkerrecht

Eine postkoloniale Geschichte

Diese Arbeit schreibt die Entstehungsgeschichte des internationalen Kulturgüterschutzes aus einer postkolonialen Perspektive neu. Es argumentiert, dass der Kolonialismus und Imperialismus seit dem 19. Jahrhundert maßgeblichen Einfluss auf die Ausbildung dieses Rechtsregimes auf nationaler wie internationaler Ebene ausgeübt haben. Die traditionelle Geschichtsschreibung betont hingegen, dass sich die Normen auf internationaler Ebene vor allem im 19. Jahrhundert durch Kodifikationsbemühungen um das Kriegsvölkerrecht entwickelten. Im Gegensatz zu den bisherigen Narrativen von „Kultur“ im Völkerrecht legt die vorliegende Studie dar, dass der eurozentrische „Kulturstandard“ des 19. und 20. Jahrhundert maßgeblich in Wechselwirkung mit der Entstehung des Kulturgüterschutzes stand. Dieser „Kulturstandard“ setzte zu jener Zeit fest, wer Teil der Völkerrechtsgemeinschaft war und wer somit in den Genuss von Rechten wie der Souveränität kam und wer nicht. Denn die normative Regulierung des Kulturerbes und der rechtliche Schutz von Kulturgütern bedeuten immer auch eine generelle Bezugnahme auf Kultur und ihre Verwaltung im Völkerrecht. Verschiedene Akteure nutzten das Recht auf unterschiedliche Weise, um an dem „Zivilisationsdiskurs“ im Völkerrecht teilzuhaben. Dies geschah einerseits auf eine emanzipative Weise, indem mit Schutznormen versucht wurde, den eurozentrischen „Kulturstandard“ zu beweisen. Andererseits wurde der „Kulturstandard“ auch als Rechtfertigungsnarrativ von Hegemonialmächten genutzt, um vorteilhafte Regeln für die eigene Sache im kolonialisierten Gebieten einzuführen und Aneignungen zu begründen.

Das Ziel des Projekts ist es, ein neues Narrativ in die Geschichte des Kulturgüterschutzes einzuführen. Das dominante Fortschrittsnarrativ, welches durch die Betrachtung der Abfolge der unterschiedlichen Kodifikationen und Entwürfe zustande kam, soll durch neue kritische Ansätze der völkerrechtshistorischen Forschung ersetzt werden. Eine globale Perspektive auf die Entstehung dieses Rechtsgebiets ermöglicht es, die Machtstrukturen der Vergangenheit und ihre Fortwirkung in der Gegenwart aufzudecken.

Hintergründe für das Sinken der Wiederkehrer-Rate im Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs 2 StGB

Ab dem Jahr 2000 zeigte sich ein Rückgang von Personen, die nach der bedingten Entlassung aus einer vorbeugenden Maßnahme nach § 21 Abs 2 StGB erneut in das Strafsystem zurückkehrten. In dieser empirischen Arbeit wurde untersucht, welche Hintergründe und Entwicklungen für dieses Absinken verantwortlich sind. Hierfür kamen quantitative und qualitative Methoden zum Einsatz, deren Ergebnisse anschließend in einer methodischen Triangulation zusammengeführt wurden. Es wurden zwei Untersuchungsgruppen gebildet: eine aus jenen Personen, die in den Jahren 2000/2001 aus einer Unterbringung nach § 21 Abs 2 StGB entlassen wurden, die andere aus den in den Jahren 2010/2011 entlassenen Personen. Zu diesen 120 Unterbrachten erfolgte eine umfassende Aktenanalyse von Vollzugs- und Gerichtsakten. Im Anschluss wurden Expert/innen-Interviews mit Vertreter/innen der Gerichte, der Vollzugsanstalten, der Bewährungshilfe, der Sachverständigen und der Nachbetreuungseinrichtungen geführt.

Die Jahrganggruppen wurden ebenso wie die wiedergekehrten und nichtwiedergekehrten Personen mittels uni- und multivariater Analysen miteinander verglichen. Es zeigte sich, dass Wiederkehrer aller Jahrgänge signifikant jünger straffällig wurden und eine größere Zahl von Vorstrafen, häufigere Hafterfahrung sowie tendenziell mehr Alkohol- und Drogenmissbrauchserfahrungen hatten. Zwischen den Entlassungsjahrganggruppen zeigten sich Veränderungen in der Betreuung der Personen, beispielsweise bei der Unterbrechung der Unterbringung oder der Praxis der gerichtlichen Weisungen. Die Daten belegen speziell Veränderungen in der Behandlung von Sexualstraftätern. In späteren Jahren war darüber hinaus die Qualität der Sachverständigengutachten signifikant besser. In den Interviews wurde ein Anstieg in der Qualität der Betreuung ebenso deutlich wie eine Verbesserung der Kooperation der verschiedenen Institutionen.

Es ist somit anzunehmen, dass das Sinken der Wiederkehrer-Rate auf Verbesserungen in der Begutachtung und Betreuung zurückgeführt werden kann. Aus den Ergebnissen lassen sich Empfehlungen ableiten. So wird beispielsweise die Schaffung der Möglichkeit einer temporären Krisenunterbringung vorgeschlagen, sodass durch rasches und unkompliziertes Eingreifen eine drohende Straffälligkeit nach bedingter Entlassung abgefangen werden kann.

Universität Wien

Vienna Doctoral Academies und Vienna Doctoral Schools

VDA Communicating the Law

Schottenbastei 10-16 (Juridicum), 2. Stock, Raum 204

1010 Wien